

Antrag

der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Inkassounwesen beenden – Gesetzliche Maximalkosten einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Inkassounwesen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern greift in Deutschland aktuell weitgehend ungehindert um sich. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher werden durch hohe Inkassokosten in finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Nicht selten werden Menschen durch Druck und Drohungen zu Zahlungen von Forderungen gedrängt, die unberechtigt sind. Inkassounternehmen stellen Verbraucherinnen und Verbrauchern oft völlig überzogene Inkassokosten für die Eintreibung von Forderungen von Unternehmen in Rechnung. Inkassounternehmen erheben dabei hohe Inkassoaufschläge und verursachen damit zusätzliche Kosten auf Verbraucherseite, was Menschen in die Schuldenfalle stürzt. Zur Durchsetzung der Kosten setzen die Inkassounternehmen Verbraucherinnen und Verbraucher gezielt unter Druck, um sie zu schnellen und widerspruchslosen Zahlungen zu bewegen. Sie nutzen knappe Zahlungsfristen und bauen eine Drohkulisse auf, die von Schufa-Einträgen über eine Gehalts- oder Kontopfändung, häufigen Telefonaten (vor allem abends und an Wochenenden) und Briefen reichen. Ob die eigentliche Hauptforderung überhaupt besteht und berechtigt ist, wird von den Inkassounternehmen selten geprüft. Gleichzeitig verbinden sie Ratenzahlungsvereinbarungen häufig mit nachteiligen Schuldanerkenntnissen. Das führt nicht nur zum Verlust von Rechten, sondern auch zu weiteren Kosten.

Das Verbraucherinkasso ist die Haupteinnahmequelle von Inkassounternehmen (2016 zu 95 Prozent und 2019 zu 84 Prozent, <https://www.inkasso.de/presse/branchenstudie>). Gerade bei kleinen Forderungen lohnt sich das Inkassogeschäft besonders: 51 Prozent der Forderungen lagen im Bereich von unter 100 Euro; weitere 32 Prozent im Bereich zwischen 100 und 500 Euro. Gerade große Unternehmen aus dem Energiesektor, Versandhandel, Telekommunikationsmarkt, Verkehrsbetriebe und Versicherungen lagern ihr betriebliches Forderungsmanagement aus oder gründen Töchterunternehmen, die an Inkassokosten kräftig verdienen. Große Konzerne wie der Handelsriese Otto Group oder das Medienunternehmen Bertelsmann haben den lukrativen Inkassomarkt längst für sich entdeckt.

Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind mangelhaft. Das 2013 verabschiedete Gesetz gegen unlautere Geschäftspraktiken, welches die Inkassobranche besser regulieren und Inkassokosten senken wollte, entpuppte sich als wirkungslos.

Eine Evaluierung des Gesetzes offenbarte: das Kernelement der Novellierung, die Inkassokosten zu senken, wurde nicht erreicht (http://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Gutachten_Inkasso_Vorschriften.pdf). Stattdessen sind seit Verabschiedung des Gesetzes die Inkassokosten deutlich gestiegen. Gerade bei Bagatellforderungen (bis 50 Euro) summierten sich die Inkassokosten oft auf ein Vielfaches der Hauptforderung. Hinzu kommen Kosten für Zahlungsvereinbarungen und Doppelbeauftragungen. Festgestellt wurde auch, dass Unternehmen schnell und häufig Inkassounternehmen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche einschalten, obwohl dies oft nicht notwendig wäre. Die Aufsicht sei uneinheitlich und ohne Durchschlagkraft. Die durch Inkasso-Unternehmen gegebenen Informationen bezüglich der gesetzlichen Darlegungs- und Informationspflichten waren zu fast 50 Prozent fehlerhaft.

Auch der im April 2020 vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung wird den festgestellten Defiziten und den notwendigen Reformen der Inkassobranche nicht gerecht. Die Gebührensätze sind weiterhin zu hoch und entsprechen nicht dem tatsächlichen Inkassoaufwand. Zahlungsvereinbarungen selbst über geringe Summen führen weiterhin zu hohen Zusatzkosten. Die Gebühren nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sind für Verbraucherinnen und Verbraucher nach wie vor nicht nachvollziehbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bezüglich der Inkassokosten vorzulegen, der mindestens folgendes regelt:

1. Klare und verständliche Inkassokosten werden festgeschrieben, wonach maximal folgende Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen:
 - 5 Euro für alle Forderungen bis 50 Euro,
 - 15 Euro für die erste Mahnung ab Hauptforderungen von 50 Euro,
 - 25 Euro für eine zweite Mahnung, sofern diese notwendig ist, oder
 - 40 Euro bei besonders aufwendigen Inkassoverfahren, wie zum Beispiel der zusätzliche Abschluss einer (Raten)Zahlungsvereinbarung oder gerichtliches Mahnverfahren.

Aufwendungen für Porto, Telefon- und Kontoführung sind mit den Höchstkosten abgegolten. Darüberhinausgehende Kosten, wie Anschriftenermittlung, müssen erforderlich gewesen sein und stets nachgewiesen werden. Die Gesamtkosten für Inkassodienstleistungen in derselben Angelegenheit werden auf 100 Euro begrenzt.

2. Inkassokosten werden Unternehmen erst erstattet, wenn nach Verzugsbeginn zwei schriftliche Zahlungsaufforderungen durch das Unternehmen selbst erfolgt sind. Große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Absatz 3 HGB (Handelsgesetzbuch) haben darüber hinaus gehende Eigenbemühungen, wie das Anbieten von Ratenzahlungen und in einfach gelagerten Fällen die Beantragung eines Mahnbescheides selbst zu erbringen, bevor eine Inkassodienstleistung auf Kosten des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin beauftragt werden kann. Das kann nicht durch Verkauf der Forderung oder Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen umgangen werden.

3. Inkassodienstleister und Inkassorechtsanwälte werden verpflichtet, die geltend gemachte Hauptforderung auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen. Die Eintreibung offensichtlich unberechtigter Forderungen muss entsprechend sanktioniert werden.
4. Die Geltendmachung doppelter Inkassogebühren aufgrund von Doppelbeauftragungen eines Inkassodienstleisters und Rechtsanwalts oder zweier Inkassodienstleister nacheinander in derselben Angelegenheit werden ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin die Hauptforderung erst im Inkassoverfahren bestreitet.
5. Verbraucherinnen und Verbrauchern wird ein Zurückbehaltungsrecht der Inkassokosten einräumt, bis alle gesetzlichen Darlegungspflichten vollständig erfüllt sind. Vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz wird ein Standard für die Darstellung der Pflichtinformationen entwickelt.
6. Ein Koppelungsverbot von (Raten-)Zahlungsvereinbarungen mit Schuldanerkenntnissen oder sonstigen rechtsverbindlichen Erklärungen wie dem Einrede- oder Einwendungsverzicht gegen die Hauptforderung oder eine Sicherungsabtretung von Löhnen und Sozialleistungen wird festgeschrieben. Eine solche Vereinbarung ist unwirksam. Verbraucherinnen und Verbrauchern müssen deutlich und verständlich darauf hingewiesen werden, dass solche Erklärungen freiwillig sind.
7. Inkassounternehmen und -rechtsanwälten wird verboten, die Verbraucherinnen und Verbraucher durch Telefonanrufe unter Druck zu setzen.
8. Die Aufsicht der Inkassobranche wird auf Bundesebene in einer geeigneten, personell und finanziell gut ausgestatteten Bundesbehörde wie zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) oder dem Bundesamt für Justiz (BfJ) zentralisiert. Die Bundesbehörde soll die Aufsicht proaktiv ausführen, indem es Rechtsverstöße aktiv aufdeckt und effektiv bekämpft.
9. Die Verbraucher- und Schuldnerberatung wird auf Bundesebene organisatorisch und durch finanzielle Beteiligung der Wirtschaft gestärkt und gesetzlich ein „Recht auf kostenfreie Schuldnerberatung für Alle“ geschaffen.

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.